

Satzung
über die Erhebung von Platzgeld für die Benutzung gemeindeeigener Grundstücke bei
Kirmessen in der Gemeinde Wadgassen

Aufgrund des § 12 des Kommunalsebstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1414 vom 14.10.1998 (Amtsbl. S. 1030), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 15.06.1985 in der Fassung 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691) wird auf Beschluss des Gemeinderates Wadgassen vom 23.05.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Platzgeld

Für die Überlassung von gemeindeeigenen Grundstücken

1. zum Feilhalten von Waren auf Kirmessen und
2. zum Aufstellen von Fahrgeschäften, Attraktionsgeschäften, Ausstellungswagen und ähnlichen Anlagen

werden Vergütungen im Sinne des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) erhoben (Platzgelder).

§ 2
Schuldner

- (1) Schuldner/in ist derjenige/diejenige, der/die den Platz benutzt oder benutzen lässt.
- (2) Schulden mehrere Personen dieselbe Leistung, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Höhe des Platzgeldes

- | | | |
|--|---------|---------|
| (1) Das Platzgeld beträgt für drei Tage | | |
| für Autoscooter | je lfdm | 17 Euro |
| für Fahrgeschäfte | | |
| a) Rundbahn bis 10 m Ø | je lfdm | 12 Euro |
| b) Rundbahn über 10 m Ø | je lfdm | 17 Euro |
| c) andere bis 10 lfdm | je lfdm | 12 Euro |
| d) andere über 10 lfdm | je lfdm | 17 Euro |
| e) reine Kinderfahrgeschäfte | je lfdm | 14 Euro |
| für Verlosungshallen | je lfdm | 12 Euro |
| für Imbissstände | je lfdm | 14 Euro |
| für Eisstände | je lfdm | 14 Euro |
| für Schiffschaukeln, Schieß- und Sporthallen, Ponyreitbahnen | je lfdm | 12 Euro |
| für Schau- und Attraktionsgeschäfte, Ausspielapparate u. ä. | je lfdm | 12 Euro |
| für Zucker-, Spiel-, Galanterie und Bijouteriewaren, Pfeilwurf | je lfdm | 10 Euro |

- (2) Bei rechteckigen Standplätzen ist für die Berechnung der Meterzahl die größere Länge einmal, bei quadratischen Standplätzen eine Länge einmal und bei Rundgeschäften der Durchmesser zugrunde zu legen.
- (3) Das Platzgeld wird in den Ortsteilen Differten, Hostenbach und auf 100%, in Wadgassen und Schaffhausen auf 80%, in Werbeln auf 60% und in Friedrichweiler auf 30% der vollen Gebühr festgesetzt.

§ 4

Fälligkeit und Erhebung des Platzgeldes

- (1) Das Platzgeld ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu zahlen.
- (2) Die Empfangsbescheinigung über die entrichtete Gebühr hat der Geschäftsinhaber bzw. die Geschäftsinhaberin bei Kontrollen den vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin beauftragten Marktaufsichtsbeamten/innen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Stundungen oder Ratenzahlung werden nicht gewährt.

§ 5

Ausschluss von Platzgeldermäßigungen bzw. Rückerstattung

Wird ein den Berechtigten ordnungsgemäß zugewiesener Platz von diesen ganz, teilweise oder nicht an allen Tagen benutzt, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 6

Aufrechnungsausschluss

Gegen die Forderung der Gemeinde Wadgassen kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden.

§ 7

Entgelt für die Benutzung öffentlicher Versorgungseinrichtungen

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Versorgungseinrichtungen (z.B. Strom, Wasser) haben die Platzinhaber/innen die von den Trägern dieser Einrichtungen errechneten Entgelte zu zahlen.

§ 8

Beitreibung

Die nach dieser Gebührensatzung zu zahlenden Platzgelder sowie die Entgelte für die Benutzung öffentlicher Versorgungseinrichtungen werden nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27.03.1974, (Amtsblatt S. 430) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1994 (Amtsblatt S. 509), beigetrieben.

§ 9 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zum Platzgeld stehen den Platzbenutzern/innen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I. S. 17) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I. S. 686) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO) vom 05.07.1960 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.10.1997 (Amtsbl. S. 1130) zu.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wadgassen, den 25. Mai 2000
Der Bürgermeister:
Braun

beschlossen am: 23.05.2000
veröffentlicht am: 01.06.2000
in Kraft getreten am: 02.06.2000